

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 17 (1909)

Heft: 65

Artikel: Über das Subjekt der kirchlichen Unfehlbarkeit

Autor: Menn

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÜBER DAS SUBJEKT DER KIRCHLICHEN UNFEHLBARKEIT.

Die in den Nummern 63 und 64 dieser Zeitschrift veröffentlichten Äusserungen Hefele's über die Infallibilität zeigen, dass er sein schliessliches Verhalten zu rechtfertigen trachtete durch die mechanische Auffassung der konziliaren Unfehlbarkeit und durch die ebenso mechanische Auffassung der Bedeutung einer Zustimmung des „episcopatus dispersus“. Demgegenüber dürfte es nicht unangemessen erscheinen, die Lehre von der kirchlichen Unfehlbarkeit genauer zu beleuchten. Teilweise im Anschluss an Aufzeichnungen, die nach Vorträgen des sel. Prof. Reusch gemacht wurden, soll dies auf Grund der in der altkatholischen Literatur niedergelegten Forschungsresultate und unter Bezugnahme auf die neukatholischen Darstellungen namentlich bei Scheeben und Heinrich im folgenden durch Aufstellung einiger Thesen geschehen, nachdem eine kurze Skizze der vatikanischen Doktrin vorausgeschickt ist.

a) Eine Lehre, die weder mit der richtigen¹⁾, noch mit der mechanischen²⁾ Auffassung der Unfehlbarkeit allgemeiner Konzilien harmoniert, ist die auf dem Vatikanum verkündigte. Nach der vatikanischen Lehre ist der Papst mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet, womit Christus seine Kirche bei der Definition einer auf den Glauben oder die Sitten bezüglichen Lehre ausgestattet wissen wollte. Darum sind die Entscheidungen des Papstes, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Autorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von der gesamten Kirche festzu-

¹⁾ Siehe im folgenden Nr. 13 ff.

²⁾ Nr. 10.

halten definiert, aus sich, nicht etwa erst infolge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich¹⁾, d. h. ein unzweifelhaft richtiger Ausdruck der katholischen Lehre.

b) Nach der vatikanischen Lehre „steht das höchste Lehr- und Richteramt dem Papste zu als dem einzigen und höchsten Haupte der Kirche, nur in Vereinigung mit ihm und in Unterordnung unter ihm dem Episkopate²⁾“.

c) Die Definitionen allgemeiner Konzilien sind als unzweifelhaft richtiger Ausdruck der katholischen Lehre nur anzusehen, weil und insofern sie vom Papste *ex cathedra* verkündigt werden. Er kann darum auch den Aussprüchen eines Konzils entgegentreten, und ereignete sich der Fall, dass auf der einen Seite sämtliche übrige Bischöfe des Erdkreises, auf der anderen der Papst allein stände, so müssten alle, auch sämtliche Bischöfe, seiner Entscheidung sich unterwerfen³⁾.

d) Die Berufung eines allgemeinen Konzils ist nur eines der verschiedenen Mittel, welche der Papst anwenden kann, um eine von ihm selbst zu gebende definitive Lehrentscheidung vorzubereiten⁴⁾.

e) Die Definitionen von Partikularkonzilien sind als unfehlbar anzusehen, wenn der Papst dieselben durch eine *Approbatio in forma solemni* zu seinen eigenen macht⁵⁾.

f) Durch die Unfehlbarkeit des Papstes ist zugleich „verbürgt, dass er in seinen dogmatischen Entscheidungen niemals die Grenzen seiner Kompetenz überschreitet“⁶⁾.

g) Ob eine Kundgebung des Papstes „eine förmliche Lehrentscheidung ist, wie weit sich diese erstreckt und was sie umfasst, hängt von der Absicht ab, welche der Papst dabei hat“⁷⁾. An eine bestimmte Form ist er dabei nicht gebunden⁸⁾. Etwaige Zweifel und Streitigkeiten über die Frage, ob und inwieweit eine

¹⁾ *Const. I de eccles. Chr. c. 4.*

²⁾ Heinrich, *Dogmatische Theologie*, zweiter Band, Mainz 1876. S. 247.

³⁾ Heinrich, a. a. O., S. 267 f. Scheeben, *Handbuch der katholischen Dogmatik*, erster Band, Freiburg i. B. 1873 (in: *Theol. Bibliothek*), 1. Buch Nr. 512 und Nr. 536. Langen, *D. vatik. Dogma I*, 1—3.

⁴⁾ Heinrich, a. a. O., Seite 261.

⁵⁾ Scheeben, a. a. O., Nr. 571, Nr. 573.

⁶⁾ Heinrich, a. a. O., Seite 215. *Theol. Literaturbl.* 1870, 413.

⁷⁾ Heinrich, a. a. O., S. 217.

⁸⁾ Ebenda, S. 218.

päpstliche Entscheidung unfehlbar sei, erledigt „autoritativ und definitiv“ der Papst¹⁾.

h) Der Papst fällt seine Lehrentscheidungen „nicht kraft einer Revelation oder eigentlichen Inspiration, sondern durch Anwendung der in der allgemeinen Ordnung gegebenen entsprechenden Mittel der Erforschung der Schrift und Tradition, des Nachdenkens und des Gebetes, aber Gott sorgt dafür, dass diese Mittel in genügendem Masse wirklich angewendet werden und lässt nicht zu, dass eine päpstliche Lehrentscheidung in temerer Weise ohne die nötigen Vorbereitungen oder gar in absichtlicher Bosheit erlassen werde. Wenn also der Papst eine formell gültige Lehrentscheidung erlässt, so ist es vermöge der göttlichen Assistenz auch gewiss, dass die dazu nötigen inneren Bedingungen genügend vorhanden sind, und dass somit die formell gültige Entscheidung immer auch materiell richtig ist“²⁾.

i) „Der Papst ist bei seinen Lehrentscheidungen unbedingt an die Überlieferung und an den Sinn der Kirche gebunden, aber die göttliche Assistenz bürgt dafür, dass er in seinen Kathedralentscheidungen nie von der Überlieferung der Kirche abweicht, und es ist darum nicht nur unmöglich, dass die Kirche sich einer Lehrentscheidung des Papstes nicht unterwerfe, sondern auch unmöglich, dass sie in derselben nicht ihren eigenen Glauben wiedererkenne“³⁾.

k) „Alle Theologen geben zu, dass der Papst, von Kathedralentscheidungen abgesehen, eine irrige Meinung in Glaubenssachen haben könne.“ Nicht wenige geben auch als möglich zu, „dass der Papst persönlich ein Häretiker werden könne“, sagen dann aber, in diesem Falle werde Gott verhindern, „dass ein solcher Papst seine häretische Meinung durch eine Kathedralentscheidung der Kirche als Glaubensartikel vorschreibe“. „Andere halten es für eine sehr probabile und fromme Meinung“, „weil für naturgemässer und dem Wohle der Kirche entsprechender“, „dass Gott nicht zulasse, dass ein Häretiker Papst oder dass ein Papst Häretiker werde“⁴⁾.

l) Die doktrinellen Dekrete der römischen Kongregationen sind nicht unfehlbar, haben aber eine so starke Präsumption

¹⁾ Heinrich, a. a. O., S. 220.

²⁾ Heinrich, a. a. O., S. 237 f. Cf. Scheeben, a. a. O., Nr. 482.

³⁾ Heinrich, a. a. O., S. 266.

⁴⁾ Ebenda, S. 257.

der Wahrheit für sich, dass wenigstens für die Zeit, wo sie erlassen werden, Zustimmung zu denselben gefordert werden muss. Dekrete des Papstes selbst und also unfehlbar sind solche Dekrete (nach der Ansicht der meisten infallibilistischen Theologen), wenn der Papst dieselben förmlich bestätigt und zu promulgieren befiehlt. In welcher Form diese Bestätigung zu erteilen ist, um die Dekrete unfehlbar zu machen, hängt von der Intention des Papstes ab. Nach der gewöhnlichen Ansicht genügt die Promulgation eines Dekretes mit einer Formel wie: *Sanctissimus sua suprema auctoritate confirmavit et promulgari mandavit*¹⁾. — —

Gehen wir nun dazu über, gegenüber der im bisherigen skizzierten neukatholischen Doktrin die richtige Auffassung anzudeuten.

1. Über das von Christus und den Aposteln vermittelte depositum fidei hinaus gibt es keine neuen Offenbarungen. Desgleichen ist im N. T. die Kirchenordnung festgelegt.

2. Deswegen braucht man aber nicht das Prinzip der historischen Entwicklung als auch in der Kirche zu Recht bestehend zu bestreiten. Wie jede andere Gesellschaft musste auch sie unter veränderten Umständen veränderte Formen annehmen. Die Zeit der ungehindertsten und weitesten Verbreitung bedingte eine andere Gestalt und andere Einrichtungen, als die Periode der Gründung und der Anfänge des kirchlichen Lebens. Aber während jede andere, rein menschliche Gesellschaft ihre Entwicklung bis zu dem Grade völliger Umgestaltung ausdehnen darf, kann die Kirche als göttliche Stiftung, ohne ihrer Bestimmung mehr oder minder untreu zu werden, nie die Grundzüge verleugnen, welche Christus selbst ihr aufgeprägt, und mit denen sie, durch die Apostel repräsentiert, zuerst in der Welt erschien²⁾. — Diese Regel, auf die Frage nach der kirchlichen Unfehlbarkeit angewendet, ergibt folgendes.

3. Im weitesten Sinne ist die Kirche die Trägerin und Bewahrerin der geoffenbarten religiösen Wahrheit. Diesen Lehrinhalt bewahrt sie von Geschlecht zu Geschlecht der Mensch-

¹⁾ Scheeben, a. a. O., Nr. 564 ff. Heinrich, a. a. O., II, 553 f. Deutscher Merkur 1885, Nr. 4, S. 28. Reusch, Der Prozess Galilei's und die Jesuiten, Bonn 1879, S. 444 ff., S. 470 ff.

²⁾ J. Langen, Das vatik. Dogma, Bonn 1876, I, 21.

heit unter dem (jedoch im besondern nicht nachweisbaren) Beistand des hl. Geistes. Darin also besteht die Unfehlbarkeit der Kirche, dass die von Christus und den Aposteln überlieferte Lehre unter göttlichem Schutze siegreich gegen alle Neuerungen verteidigt, erfolgreich vor allen Missverständnissen und Missdeutungen bewahrt, unverändert, unvermindert und unvermehrt erhalten bleibt bis zum Ende der Zeiten¹⁾. Mit Rücksicht auf diese Tätigkeit ist die Kirche eine „Säule und Grundfeste der Wahrheit“²⁾.

4. Was aber ist die Kirche? Wie schon der Name *εκκλησία* sagt, die Versammlung oder die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Idee des Reiches Gottes sichtbar darstellt. So oft das Wort im N. T. uns begegnet, hat es diese Bedeutung, z. B. auch Matth. 18, 15 ff., 1 Kor. 5, 1 ff., 6, 1 ff. Es war die Auffassung in der pätristischen Zeit und noch im Mittelalter, dass die Kirche (nicht die Hierarchie, sondern) die Gesamtheit der Gläubigen sei, dass alles der Kirche Verheissene dieser Gemeinschaft gelte, welche Priester wie Gläubige umfasse. Die Hierarchen sah man als die Organe der Kirche an, welche sie repräsentierten, und deren die Gesamtheit sich bediente, um ihren Glauben auszusprechen. Daher konnte bei Glaubensfragen nicht die eigene Meinung der Bischöfe, oder das von ihnen willkürlich, vielleicht sehr oberflächlich und unreif gebildete Urteil massgebend sein, sondern nur das Zeugnis der Gesamtheit, welche sich der Hierarchie als ihres Mundes bediente. Nicht den Bischöfen war die Unfehlbarkeit verheissen als Werkzeugen des hl. Geistes, denen dann die Gesamtheit der Gläubigen sich blind zu unterwerfen hatte, sondern diese, d. i. die Kirche, besass die Zuversicht, dass unter dem Schutze des hl. Geistes die von den Aposteln überlieferte Wahrheit unversehrt in ihr werde erhalten bleiben bis zum Ende der Zeiten. Bei einer richtigen Würdigung und Handhabung ihres Amtes konnten die Bischöfe sicher sein, das Richtige, das allen gemeinsame Glaubensbewusstsein unverfälscht zum Ausdruck zu bringen; bei einer Verkennung und Veruntreuung vernichteten sie sofort selbst ihre ganze Autorität³⁾.

¹⁾ J. H. Reinkens, Die päpstl. Dekrete vom 18. Juli 1870, Münster 1871, Vorwort. J. Langen, a. a. O., I, 28.

²⁾ 1 Tim. 3, 15.

³⁾ Langen, a. a. O., II, 115. Deutscher Merkur 1872, 136.

Im Anschlusse an Augustins¹⁾ Ausspruch: „Ecclesia est populus Dei toto orbe terrarum diffusus“, definiert noch der Catechismus Romanus²⁾: „Ecclesia est populus fidelis per universum orbem dispersus“ und fügt nur bei³⁾: „Universæ etiam ecclesiæ partes ecclesiæ nomine significari solent“: 1 Kor. 1, 2 Ecclesiæ Dei, quæ est Corinthi. Dann: „Interdum ecclesiæ nomine eius præsides ac pastores significantur“; als Beispiel wird nur Matth. 18, 17 angeführt: Si te non audierit, dic ecclesiæ.

5. Wie jede geordnete Gemeinschaft der Organisation bedarf, so traf auch der Heiland Einrichtungen dafür, dass die von ihm gegründete Gemeinschaft das ihr vorgesteckte Ziel zu erreichen vermochte und in ihrem Bestand gesichert war. Neben andern Aufträgen übergab er den Aposteln die Gewalt, alle Völker zu lehren⁴⁾. Die Apostel setzten durch Handauflegung Kirchenvorsteher ein als Teilnehmer an ihrer Gewalt und als Nachfolger in ihrem Amte⁵⁾. Christus aber ist es, der die Apostel erwählt und mit seinen Vollmachten ausgerüstet in die Welt sendet⁶⁾; oder nach seiner Auffahrt der hl. Geist, der auch in der Folgezeit, wenngleich mittelbar, die Kirchenvorsteher bestellt, die christliche Gemeinde zu leiten⁷⁾.

6. Die Kirchengewalt geht also nicht von der Gemeinde aus, sondern stammt von Gott und wird im Namen Christi ausgeübt. Aber die Gemeinde, die Verwirklichung des Reiches Gottes ist der Zweck, dem die Kirchengewalt mit ihren Trägern sich dienstbar zu machen hat, und der einzelne Träger handelt als Repräsentant der Gemeinde. Nur weil die kirchlichen Vollmachten nicht der ganzen Gemeinde, sondern bloss einzelnen Personen übertragen werden können, sind solche mit denselben ausgerüstet⁸⁾.

7. Mit der Verkündigung der geoffenbarten Wahrheit sind vorzugsweise die Bischöfe, und unter ihrer Aufsicht die Priester und Diakonen, betraut. Aber das Lehren ist nicht in demselben Sinne ein Privileg der Hierarchie, wie die Vermittlung der Gnade

¹⁾ De catech. rud. c. 3.

²⁾ I, X, 2.

³⁾ qu. 10.

⁴⁾ Matth. 28, 19 f.

⁵⁾ 1 Tim. 4, 14. 2 Tim. 1, 6.

⁶⁾ Luk. 6, 13. Joh. 15, 16. 20, 21.

⁷⁾ Apg. 1, 23 ff., 13, 2. 20, 28.

⁸⁾ Die neutest. Beweisstellen siehe bei Langen, a. a. O., I, 23 ff. cf. II, 112.

durch die hl. Sakramente. Der Hierarchie wird darum auch der Beistand des hl. Geistes in besonderer Weise zuteil, ohne dass aber darum einem einzelnen oder der Gesamtheit der Hierarchie die Unfehlbarkeit verbürgt wäre. Noch im Mittelalter wurden die Worte Matth. 28, 20: „Siehe ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt“ nicht in der Weise, wie es jetzt gewöhnlich geschieht, auf die Bischöfe bezogen und dann als Beweis für die Unfehlbarkeit der allgemeinen Konzilien oder der sog. lehrenden Kirche verwendet. Der Begriff „lehrende Kirche“ in dem modernen Sinne der Infallibilisten ist überhaupt dem Altertum bis zum 12. Jahrhundert völlig fremd: man kannte nur eine Kirche, und das war die Gesamtheit der Gläubigen. Freilich hat diese Kirche ihre Lehrer, aber diese Lehrer stehen den Gläubigen nicht als Unmündigen gegenüber, sondern haben nur die der gesamten Kirche innewohnende apostolische Überlieferung zu verkünden¹⁾.

8. Die Verheissung Jesu: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“²⁾), verbürgt sowohl das Fortbestehen der Kirche bis zum Ende der Zeiten, als auch die Erhaltung der von Christus verkündigten Lehre, da der Glaube an diese Lehre für die Mitglieder der Kirche notwendig ist. Wenn aber auch Kirche und Offenbarung niemals untergehen werden, so ist es doch immerhin denkbar und möglich, dass die geoffenbarte Wahrheit in einzelnen Teilen der Kirche verkannt und getrübt werde. Diese Möglichkeit, die zur Zeit des Arianismus Wirklichkeit geworden ist, dachten sich manche angesehene Theologen sehr ausgedehnt. Selbst nach der Lehre spätmittelalterlicher Theologen ist der Fall denkbar, dass die gesamte Hierarchie die Lehre Christi verkannte oder verleugnete, und vorübergehend nur Laien derselben treu blieben. Die Tradition würde dadurch nicht unterbrochen werden und unter der Einwirkung des hl. Geistes auch bei der Hierarchie — in den vom Glauben abgefallenen und sich wieder bekehrenden oder in neuen Mitgliedern — wieder zur Geltung kommen. In seinem Kommentar zu den Sentenzen des Lombarden³⁾ schreibt z. B. der hl. Bonaventura: Wenn auch der Glaube in einzelnen Personen verloren gehen kann, so ist er doch niemals im allge-

¹⁾ Langen, a. a. O., II, 107, 115. III, 93.

²⁾ Matth. 16, 18.

³⁾ Lib. 4, dist. 4, p. 1, dub. 2.

meinen verloren gegangen, noch wird er verloren gehen nach jener Stelle: Siehe ich bin bei euch etc. Wie daher die Art immer wenigstens in Einem Individuum erhalten bleibt, so auch der Glaube in irgend einem aus den Gläubigen. Ebendaselbst¹⁾ sagt er: Die gesamte Kirche (universa ecclesia) kann nicht irren; denn dem Petrus ist als dem Repräsentanten der Kirche (in persona ecclesiae) gesagt: Ich habe für dich gebetet²⁾.

9. Im allgemeinen hielt man noch im späteren Mittelalter an der Auffassung fest, dass die der Kirche gemachten Verheissungen der Gesamtheit der Gläubigen gelten, nicht der Hierarchie. Thomas von Aquin ist der erste, der der Hierarchie den Namen „Kirche“ zuerkennt im Gegensatz zu den Laien, während seine unmittelbaren Vorgänger hiervon noch nichts wussten. Durch diese später manchmal wiederholte Übertragung des Begriffes Kirche wurden auch die der Kirche übertragenen Befugnisse und gegebenen Versprechungen auf die Hierarchie beschränkt. Aber so sehr erhielt sich auch in dieser Zeit die altkirchliche Anschauung, dass die Stelle: „Sage es der Kirche“, zur klassischen Beweisstelle wurde für die Unterordnung des Papstes unter das Konzil, und die andere: „Ich bin bei euch,“ von niemandem auf die Unfehlbarkeit der Hierarchie gedeutet ward³⁾.

Nach einigen Spuren im späteren Mittelalter wurde die altkirchliche Auffassung erst in neuerer Zeit mehr und mehr verlassen, an die Stelle der Unfehlbarkeit der Gesamtkirche trat die Unfehlbarkeit der Hierarchie, und es wurde die der

¹⁾ Lib. 4, dist. 20, p. 2, d. 1, qu. 2.

²⁾ Langen, Das vatik. Dogma, Bonn 1876, I, 115. Weitere Stellen aus den mittelalterlichen Theologen siehe ebenda III, 139, 147 f., 152 f. Vgl. ferner Joh. de Turrecremata de potestate Papæ et Concilii generalis tractatus. Oeniponti 1871, herausgegeben von J. Friedrich, p. 14: « Zur Zeit des Ensebius von Vercellæ, des Hilarius und des Martinus waren diese fast allein katholisch, da fast alle anderen Prälaten und Kleriker von der arianischen Pest angesteckt waren Wir müssen fest hoffen, dass Christus, wie bisher, so auch in Zukunft seine Kirche vor allen Gefahren, die ihr den Untergang bringen müssten (finalia pericula), schützen wird. Von ihr hat er Matth. XVI gesagt: Et portæ inferi non prævalebunt adversus eam. Non enim dixit: Non agitabunt vel perturbabunt, sed non finaliter prævalebunt usque vide-licet ad ipsius extinctionem seu finalem consummationem. »

³⁾ Langen, a. a. O., III, 98. Deutscher Merkur 1872, S. 136. — Selbst im vatikanischen Dekret findet sich noch eine deutliche Spur der altkirchlichen Auffassung, indem es die Unfehlbarkeit, qua divinus Redemptor *Ecclesiam suam . . . instructam esse voluit*, auf den Papst überträgt.

(Gesamt-)Kirche gegebene Verheissung der Irrtumslosigkeit auf die Hierarchie bezogen. Der Unterschied zwischen Klerus und Laien, und zwischen Bischöfen und Priestern, ferner die naturgemäße Anordnung, dass das Lehramt in der Kirche vorzugsweise durch die Bischöfe, und unter ihrer Aufsicht durch die Priester und Diakonen, wahrgenommen wird, auch die missdeutete Stelle Eph. 4, 11, wurden nämlich dazu benutzt, die Distinktion zwischen „lehrender“ und „hörender“ Kirche zu machen und auf jene (den Episkopat) das zu beziehen, was Christus der (Gesamt-)Kirche verheissen hat, namentlich Matth. 28, 20. So entstand die Lehre von der „Unfehlbarkeit der Hierarchie“¹⁾, oder von dem „vermöge des verheissenen göttlichen Beistandes unfehlbaren Urteil des von Christus eingesetzten kirchlichen Lehramtes“²⁾; oder, wie Möhler sich ausdrückt: „Die dogmatischen Bestimmungen des (mit der allgemeinen Mitte vereinigten) Episkopates sind untrüglich, denn er repräsentiert die allgemeine Kirche, und eine von ihm falsch aufgefasste Glaubenslehre würde das Ganze dem Irrtume preisgeben. Ist darum die Anstalt, welche Christus zur Erhaltung und Erklärung seiner Wahrheit errichtet hat, in dieser ihrer Funktion keinem Irrtume unterworfen, so auch das Organ nicht, durch welches die Kirche sich ausspricht³⁾.“ Darauf beruht es, dass man der lehrenden Kirche aktive, der hörenden Kirche passive Unfehlbarkeit zuschreibt⁴⁾.

Dementsprechend nennt man dann „ecclesia dispersa“ die nicht zu einem allgemeinen Konzil versammelten Bischöfe⁵⁾, weshalb Hefele⁶⁾ auch geradezu von einem „episcopatus dispersus“ spricht. Der consensus ecclesiæ dispersæ in diesem Sinne hat aber ebenso wie der consensus der Mitglieder eines allgemeinen Konzils nur insofern die Bedeutung einer Konstatiertung des Glaubens der Gesamtkirche, als die Bischöfe die

¹⁾ Heinr. Klee, Kath. Dogmatik, Mainz 1844, I. Bd. S. 184.

²⁾ Heinrich, Dogmatische Theologie, I. Bd., Mainz 1873, S. 694. Cf. S. 698 ff. II. Bd., Mainz 1876, S. 163 ff.

³⁾ Möhler, Symbolik, S. 393.

⁴⁾ Klee, a. a. O., S. 135. Heinrich, Dogm. Th., II, 209. Cf. Heinrich, Lehrbuch der kath. Dogmatik, Mainz 1900, Nr. 1273. Liebermann, Institutiones Theologicæ II, 144.

⁵⁾ A. a. O. S. 289. Liebermann, a. a. O. 595.

⁶⁾ Siehe den Artikel: Aktenstücke Hefele und die Infallibilität betreffend in Nr. 64 dieser Zeitschrift.

naturgemässen Vertreter ihrer Diözesen, also auch die berufenen Zeugen des in ihren Diözesen überlieferten und herrschenden Glaubens sind. — —

10. Nach der vor dem Vatikanum herrschenden modernen Theorie von der Unfehlbarkeit der Konzilien¹⁾ sind die dogmatischen Definitionen allgemeiner Konzilien darum ein unzweifelhaft richtiger Ausdruck der katholischen Lehre, weil sie von dem Episkopate in Verbindung mit dem Papste als solche promulgirt werden²⁾.

Ob ein Konzil ein allgemeines ist, kann allerdings nur *fide humana* gewusst werden³⁾. Es ist aber ein allgemeines, wenn es vom Papste (und Episkopate) als solches anerkannt wird⁴⁾.

11. Soll diese Theorie richtig sein, so muss nachgewiesen werden können, dass Christus verheissen hat: einer Versammlung, welche (nach Ansicht des Papstes und der Bischöfe) die zu einem allgemeinen Konzil erforderlichen Bedingungen erfülle, werde der hl. Geist immer in der Weise beistehen, dass sie vor jeder unrichtigen dogmatischen Entscheidung bewahrt bleiben müsse, in ähnlicher Weise, wie an den sakramentalen Akt die Gnadenwirkung geknüpft ist⁵⁾.

12. Das ist aber nicht nachzuweisen, vielmehr ist ein solcher juristischer Mechanismus, vermittelst dessen, wenn nur gewisse äussere gesetzliche Bestimmungen beobachtet werden, sich zweifellose Beschlüsse des hl. Geistes ergeben, der alten Kirche völlig fremd⁶⁾.

¹⁾ Klee, Dogm. I, S. 289. Liebermann, a. a. O., 596 f.

²⁾ So sagt der zweite Hirtenbrief, den die bayerischen Bischöfe in Verbindung mit den übrigen deutschen ausserösterreichischen im Mai 1871 an den Klerus und die katholischen Laien richteten (bei Friedberg, Samml. d. Aktenstücke z. 1. vat. Konzil, Tüb. 1872 S. 717) über das Vatikanum: «Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen, und daher nicht bloss die Bischöfe und Väter des Konzils, sondern mit ihnen und durch sie der verheissene hl. Geist. Dies glaubt von einer allgemeinen Kirchenversammlung jeder Katholik. Wer also ihren Glaubensentscheidungen sich nicht unterwirft, der widersteht der christlichen Wahrheit, der widersteht nicht Menschen, sondern Gott.»

³⁾ Liebermann, a. a. O., S. 604. Vgl. aber Heinrich II, 591.

⁴⁾ Siehe den eben erwähnten Eichstätter Hirtenbrief l. c. Scheeben, Hdbch. d. kth. Dogm. I, 1 Nr. 544.

⁵⁾ Ketteler, Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des vatikanischen Konzils, Mainz 1871, S. 8.

⁶⁾ Reinkens, Die päpstl. Dekrete vom 18. Juli 1870, II, 37, 43. IV. 39. Schulte, Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe, Prag 1871, S. 45 ff. cf. Deutscher Merkur 1871, 351.

a) Das N. T. enthält keine solche Verheissung. Matth. 28, 20; Joh. 14, 16 u. s. w. reden von der Kirche, nicht von einem Konzil, und Matth. 18, 20 bezieht sich auf das gemeinsame Gebet. Wenn die Beschlüsse des Apostelkonzils mit: „es hat dem hl. Geiste und uns gefallen“¹⁾ eingeleitet werden, so folgt daraus nicht, dass jedes allgemeine Konzil als solches den Beistand des hl. Geistes in dem oben angegebenen Sinne habe²⁾.

¹⁾ Apg. 15, 28.

²⁾ Peter Richard Kenrick, Erzbisch. v. St. Louis im Staate Missouri in Nordamerika, *de Pontificia Infallibilitate*, Neapel 1870, S. 30—42. Seine Erörterungen werden im Theol. Literaturblatt, 1870, S. 574 f. folgendermassen zusammengefasst: Die Übereinstimmung der Kirchen findet ihren Ausdruck in dem allgemeinen Konzil, auf dem die Gesamtkirche in den Bischöfen der einzelnen Kirchen repräsentiert ist. Nur aus Drang der Notwendigkeit sind diese Konzilien in der alten Kirche gehalten worden. Dass diesen Versammlungen die höchste Autorität beiwohne, glaubte das christliche Altertum; und dies anerkennen in der Gegenwart nicht nur alle Katholiken, sondern auch der grösste Teil derer, die sich von der Kirche getrennt haben. Die Theologen legen insgemein den allgemeinen Konzilien Unfehlbarkeit bei, unter Aufstellung gewisser Bedingungen. Es darf kaum angenommen werden, der Erlöser habe die Generalkonzilien im Auge, da er verhiess, er werde in Mitte zweier sein, die sich in seinem Namen versammeln; und noch viel weniger darf angenommen werden, es könnten, weil die mit den Gaben des hl. Geistes ausgerüsteten Apostel geschrieben: *Visum est Spiritui Sancto et nobis*, diese Worte ganz in demselben Sinne von ihren Nachfolgern mit Recht gebraucht werden. Dass der Beistand des hl. Geistes den allgemeinen Konzilien gewährt werde, leugne ich zwar keineswegs; aber es ist nicht zu billigen, wenn damit gesagt werden will, es sei in den Beschlüssen der Konzilien nichts, als die Aussprüche des hl. Geistes enthalten, da aus ihren Verhandlungen hervorgeht, der Glaube sei in den Konzilien viel mehr durch die beigebrachten Zeugnisse der alten Väter, als durch die Autorität sichergestellt worden, von welcher die Konzilien geglaubt hätten, sie komme ihnen aus dem Beistande des hl. Geistes zu. — In den allgemeinen oder ökumenischen Konzilien übt die Kirche ihre höchste Autorität in Sachen des Glaubens aus, so dass, wenn bei ihrer Abhaltung die erforderlichen Bedingungen beobachtet wurden, jener den Namen eines Katholiken nicht verdient, welcher ihren Beschlüssen sich zu unterwerfen sich weigert. Daraus folgt aber nicht, dass die Kirche ihr Lehramt nur in den allgemeinen Konzilien ausübe, da ihr Glaube aus den in allgemeinen Konzilien aufgestellten Glaubensbekenntnissen, aus den liturgischen Büchern und aus der täglichen Predigt des Wortes Gottes durch die Bischöfe den Gläubigen bekannt wird. Das unfehlbare Lehramt übt also die Kirche nach Verschiedenheit der Umstände immer aus, stets mit demselben Ansehen, wenn auch nicht immer auf dieselbe Weise; denn sie hört nie auf, ihren Kindern «die Säule und Grundfeste der Wahrheit» zu sein. — Ohne Zweifel kann durch die Konzilien den sich erhebenden Irrtümern glücklicher und auch schneller begegnet werden, als durch das Ansehen des alleinigen Papstes, auch wenn die Zustimmung der sogenannten Ecclesia

b) In den ersten drei christlichen Jahrhunderten ist ein allgemeines Konzil niemals als ein unfehlbares Mittel zur Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten in Aussicht genommen worden. Praktisch wurde in der genannten Periode nach der Traditionssregel jede Lehrstreitigkeit schliesslich entschieden, oder nicht entschieden, nicht durch formellen Beschluss, sondern tatsächlich. War eine Lehre gegen die einmütige Überlieferung vor allem in den grossen apostolischen Kirchen, so wurde sie als Irrlehre immer wieder abgewiesen; war der Zweifel an ihrer Allgemeinheit nur künstlich von einzelnen Personen erregt, und wurde die Übereinstimmung der Kirche dargetan, so wurde ihre Anerkennung zum förmlichen Bekenntnis; fanden sich aber in den verschiedenen Kirchen verschiedene Ansichten, so erfolgte keine Entscheidung, weil man die apostolische Predigt darin nicht erkannte. — Das erste allgemeine Konzil hat 325 Kaiser Konstantin berufen, um die religiöse Einheit in seinem Reiche herzustellen¹⁾.

c) Bei den Kirchenvätern findet sich die fragliche Theorie nicht. Augustinus sagt sogar²⁾: *Plenaria concilia sæpe priora posterioribus emendari, cum aliquo experimento rerum aperitur, quod clausum erat, et cognoscitur, quod latebat.*

dispersa durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Beitritt der Bischöfe hinzukommt. Denn diese Beistimmung darf nicht ohne Grund vorausgesetzt werden, noch kann sie leicht erwiesen werden, und sie scheint der Bedingung jener « grossen Untersuchung » (Apg. 15, 7) zu ermangeln, welche in den Konzilien stattfindet, wenn die Bischöfe unter einander ihre Ansichten erörtern. Den Neuerern wird es immer freistehen, diese Zustimmung zu leugnen und sie entweder der Sorglosigkeit oder der Furcht der Bischöfe zuzuschreiben, den Dekreten des Papstes sich zu widersetzen. Die mit der Feier der Konzilien notwendig verbundene längere Frist kann der besseren Untersuchung der in Frage stehenden Sache nur förderlich sein; und das höchste, allgemein anerkannte Ansehen derselben scheint geeigneter zu sein, die Irrenden auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen, als ein Dekret des römischen Papstes, welches sie als das eines einzelnen Menschen und als nicht genugsam erwogen zurückweisen können. Es fehlt nicht an solchen, welche meinen, das schwere Unglück, welches die Kirche durch die letzten vier Jahrhunderte erlitten hat, hätte nicht so weit um sich greifen oder so lange dauern können, wenn allgemeine Konzilien schneller und häufiger, als es wirklich geschehen, wären gefeiert worden.

¹⁾ Reinkens, Ppstl. Dekrete, II, 31 ff.

²⁾ *De baptismo c. Donat.* 2, 4. Über die Bedeutung dieser Stelle, und wie dieselbe zu erklären ist, s. J. Langen im Theol. Literaturblatt, 1870, S. 496 f.; 1873, S. 368 f. Jedenfalls zeigt die im Texte mitgeteilte Stelle, dass dem hl. Augustinus die Annahme einer mechanischen Konzilsunfehlbarkeit durchaus fern lag.

d) Die Bedenken gegen die Beschlüsse des fünften allgemeinen Konzils wurden nicht auf Zweifel an seiner Ökumenizität, sondern auf den Inhalt seiner Beschlüsse gestützt¹⁾.

e) Auch später noch wurde oft eine Anschauung vorgebrachten, welche jener Theorie widerspricht. Dass man sich das allgemeine Konzil nicht als einen auf alle Fälle vom hl. Geiste dirigierten Mechanismus dachte, beweist am deutlichsten Karl der Grosse, der den ökumenischen Charakter eines Konzils lediglich von dessen Übereinstimmung mit der alten Lehre abhängig machte. In den libri Carolini wird das Ansehen des vom Papste anerkannten siebenten allgemeinen Konzils bestritten, „weil es die Reinheit des allgemeinen Glaubens nicht unbefleckt bewahrt habe“, und „mit den Dogmen der alten Väter nicht zufrieden“, „den Lehren der Gesamtkirche widerspreche“²⁾.

Im 15. Jahrhundert waren es gerade die oppositionellen Elemente, welche die Unfehlbarkeit der allgemeinen Konzilien betonten, um den Beschlüssen von Konstanz und Basel das nötige Gewicht zu verschaffen. Es wurde aber anderseits durch eine vorsichtige Begriffsbestimmung der Gedanke an einen Infallibilitäts-Mechanismus ferngehalten³⁾. Ähnlich wurde später dem Protestantismus gegenüber verfahren⁴⁾.

¹⁾ Hefele, Konziliengesch., II, 911 ff.

²⁾ Libri Carol. 4, 28. Langen, Vat. Dogma, II, 138.

³⁾ Langen, a. a. O., III, 149, 151, 154—157. Deutscher Merkur 1872, 309, Vergl. den oben erwähnten Traktat von Turrecremata, wo S. 46 der Gedanke ausgeführt wird: Ein allgemeines Konzil ist nicht immer jene Kirche, die nicht irren kann, denn einige Konzilien haben geirrt, und ihre Irrtümer sind später von Päpsten oder anderen Konzilien berichtigt worden. S. 91 f. heisst es, von einem in der rechten Weise versammelten und in der rechten Weise fortgeführten, beständig mit seinem Haupte vereinigten Konzil sei nicht leicht anzunehmen, dass es in einen Irrtum falle, da mit Wahrscheinlichkeit die Gegenwart des hl. Geistes angenommen werden dürfe. Quod tamen hoc sit ita necessarium, ut oppositum eius sit impossibile, non videtur Denn non est necesse dicere, concilium esse illam ecclesiam, quæ errare non potest. Nach S. 93 f. muss man den Beschlüssen eines allgemeinen Konzils gehorchen, sofern sie nicht der hl. Schrift und den Dekreten früherer Konzilien widersprechen, namentlich in Glaubenssachen. S. 95: Wenn der Papst oder ein Konzil einen Glaubensartikel festsetzen (condendo unum articulum fidei), so machen sie denselben nicht, sondern leiten ihn aus der hl. Schrift oder aus einem anderen Artikel ab (eliciunt). Et ideo si concilium aliquem articulum de novo conderet, qui esset contra s. scripturam vel ex illa non posset elici, non teneremur illum pro articulo fidei suspicere.

⁴⁾ Das Nähere darüber siehe bei Langen, Das vat. Dogma, IV, 18 ff.

f) Wäre jene Theorie richtig, so wäre eine der wichtigsten Aufgaben gewesen, die Erfordernisse zu einem allgemeinen Konzil in der nämlichen Weise genau festzustellen, wie die Erfordernisse zur gültigen Spendung der Sakramente genau festgestellt worden sind. Es ist aber nie darauf besonderes Gewicht gelegt worden, theoretisch zu bestimmen, z. B. wie viele Bischöfe an einem Konzil teilnehmen müssen; wer Stimmrecht habe u. s. w.¹⁾. — Es ist sogar kontrovers, welche Konzilien als ökumenisch anzusehen sind²⁾. — —

13. Bei richtiger Auffassung der Autorität allgemeiner Konzilien in Glaubenssachen hat ein allgemeines Konzil die Aufgabe, aufgetauchten Irrtümern und Zweifeln gegenüber den überlieferten Glauben der Kirche zu konstatieren. Es ist das sicherste Mittel zur Lösung dieser Aufgabe, wenn die Mitglieder des Konzils

- a) wirklich die ganze Kirche repräsentieren,
- b) frei und wahrheitsgemäß von dem Glauben der durch sie vertretenen Teile der Kirche Zeugnis ablegen,
- c) die betreffenden Fragen gewissenhaft nach der hl. Schrift und der Tradition prüfen, und
- d) einmütig auf Grund dieser Zeugnisablegung (b) und Prüfung (c) die Glaubenssätze formulieren³⁾.

14. Dabei hat das Konzil den Beistand des hl. Geistes. Wenn aber von allgemeinen Konzilien in Ausdrücken geredet wird, wie: sie hätten per spiritum sanctum, annuente sp. s. definiert, od. dgl., so wird damit ein spezifischer Beistand des hl. Geistes in dem unter Nr. 10 angegebenen Sinne für das allgemeine Konzil schon darum nicht beansprucht, weil die nämlichen Ausdrücke auch von Partikularsynoden gebraucht werden. Die Möglichkeit, dass ein (scheinbar) allgemeines Konzil irre, ist also damit nicht ausgeschlossen.

15. Wenn die Konzilsbeschlüsse von den Mitgliedern der alten Konzilien und von den Kirchenvätern als unzweifelhaft richtig angesehen wurden, so geschah das nicht auf Grund des Glaubens an eine Unfehlbarkeit der allgemeinen Konzilien in dem unter Nr. 10 angegebenen Sinne, sondern auf Grund der

¹⁾ Hefele, Konziliengesch., I, 16 ff.

²⁾ A. a. O., S. 59 ff.

³⁾ Schulte, Lehrb. des Kirchenrechts S. 348—50. Derselbe, Stellung der Konzilien etc. S. 58.

Überzeugung, dass jene Beschlüsse die in Schrift und Tradition enthaltene Lehre zum Ausdruck brachten ¹⁾).

16. Diejenigen Theologen, denen es mit dem unter Nr. 13 angedeuteten katholischen Glaubensgrundsatz wirklich ernst ist, messen den allgemeinen Konzilien die höchste Autorität bei und halten ihre Aussprüche für verbindlich, weil sie in ihnen die Repräsentation der Kirche erblicken. Der Streit, ob das allgemeine Konzil unfehlbar sei oder nicht, ist — nicht für den römischen — wohl aber für den katholischen Theologen mehr ein Streit um das Wort, als um die Sache. Die, welche die Frage bejahen, denken dabei an das wahre allgemeine Konzil, welches nicht identisch ist mit der Zusammenkunft sämtlicher Bischöfe, sondern erst dann in die Erscheinung tritt, wenn es als wirklicher Repräsentant der Gesamtkirche deren Lehre zum Ausdruck bringt. Und jene, welche die Frage verneinen, wollen damit eben den Gedanken aussprechen, dass die Wahrheit nicht an einen konziliaren Mechanismus gebunden sei, sondern möglicherweise auch auf einem (äusserlich) allgemeinen Konzil verleugnet werden könne ²⁾.

17. Wenn aber ein Konzilsdekret sich als der hl. Schrift und der Tradition widersprechend, also als materiell unrichtig, erweisen lässt, so wird auch immer die formelle Ungültigkeit desselben durch den Mangel wenigstens eines der oben unter Nr. 13 *a—d* angegebenen Requisite zu erweisen sein ³⁾. Die Anwendung auf das Vatikanum ergibt sich von selbst. —

Anhang. Nachträglich gelangte durch die Güte des Herrn Prof. Dr. J. Friedrich in München ein Schreiben zu meiner Kenntnis, das eine prächtige Ergänzung zu dem im 64. Bande dieser Zeitschrift S. 693 mitgeteilten Briefe Kettelers an den Nunzius über die Berufung deutscher Konsultoren bildet, und daher hier anhangsweise veröffentlicht werden soll.

¹⁾ Döllinger's Erklärung vom 9. März 1870 über die neue Geschäftsordnung und ihre theolog. Bedeutung, bei Friedberg, Samlg. d. Aktenst. z. 1. vat. Konzil, Tüb. 1872, S. 422 ff. Theol. Literaturbl. 1873, 128. Schulte, Stellung der Konzilien etc. S. 36. Reinkens, Päpstl. Dekrete, II, S. 31 ff. bes. S. 37.

²⁾ Langen, Das vatik. Dogma, IV, 17.

³⁾ Über die in Nr. 13 ff. angedeutete konziliare Autorität vgl. noch namentlich das Kapitel « von den Kirchenversammlungen » im Kathol. Katechismus, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn.

Prof. Cornelius in München, Freund Döllingers und von diesem in vieler Beziehung unterrichtet, schrieb an Oberlehrer Stumpf in Koblenz:

Rigi-Scheideck, 15. August 1869.

... Dagegen will ich dir verraten, dass Hefele bei seiner neulichen Anwesenheit [in München] sein Erlebnis in Rom erzählt hat. Nachdem man ihn 3 Wochen hat spazieren gehen lassen, hat man ihm einen Bericht über Zeremoniell und Geschäftsordnung am Trienter Konzil aufgetragen. Auf sein Begehr bekam er dafür ein paar Bände von den Akten des Konzils. Aber nicht nach Hause, sondern er musste in einem kalten Zimmer arbeiten. Er machte seine Arbeit, die man, wie er sagt, von jedem anderen für 10 Gulden hätte machen lassen können — und war fertig. Du kannst daraus ersehen, was diese Konsultationen und Vorbereitungen für das Konzil zu bedeuten haben. Die anderen Herren dürfen nichts sagen, indem man sie eidlich zum Stillschweigen verbunden hat. Bei Hefele hat man das vergessen!

Man hat auch versucht, Hefele für seine Bestätigung als Bischof eine Bedingung aufzuerlegen: nämlich eine Ausdehnung des Seminarunterrichts in Rottenburg, in der Art, dass dadurch die Tübinger Fakultät brachgelegt würde. Er hat das frank und frei abgelehnt, und so musste man es dabei lassen. —

MENN.
